

99078001012000

Pflanzengesundheitszeugnisse für den Drittlandexport, Ausstellung beantragen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6006095-99078001012000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99078001012000
Leistungsbezeichnung I	Pflanzengesundheitszeugnisse für den Drittlandexport, Ausstellung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Pflanzengesundheitszeugnisse für den Drittlandexport, Ausstellung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Artikel 100 – 102 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlinge
Teaser	Wenn Sie Pflanzen oder pflanzlichen Waren – zum Beispiel Früchte, Samen und Holz– in Länder außerhalb der EU ausführen wollen, benötigen Sie ein amtliches Dokument, das Pflanzengesundheitszeugnis – PGZ. Dieses bescheinigt, dass die Einfuhranforderungen des Empfängerlandes eingehalten werden.
Volltext	Wenn Sie Pflanzen oder pflanzlichen Waren – zum Beispiel Früchte, Samen und Holz– in Länder außerhalb der EU ausführen wollen, benötigen Sie ein amtliches Dokument, das Pflanzengesundheitszeugnis – PGZ. Dieses bescheinigt, dass die Einfuhranforderungen des Empfängerlandes eingehalten werden. Die Antragstellung für ein solches Dokument erfolgt ausschließlich online über die Plattform PGZ-Online (www.pgz-online.de). Bitte beachten Sie die entsprechenden Antragsfristen. Der amtliche Pflanzengesundheitsdienst des Bundeslandes prüft den Antrag und teilt Ihnen die weiteren Schritte mit. Kosten entstehen für die Ausstellung der Dokumente sowie für die visuelle Kontrolle der Exportware und gegebenenfalls für durchgeführte Laboruntersuchungen.
Erforderliche Unterlagen	Folgende Angaben benötigen Sie für das Online-Formular:

Modul

Sachverhalt

- Adressen der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers der Exporteurin beziehungsweise des Exporteurs mit Sitz in Deutschland der Post- und Rechnungsempfängerin beziehungsweise des Post- und Rechnungsempfängers
- Name der Empfängerin oder des Empfängers sowie des Einfuhrlandes
- Ursprungsort
- Transportmittel
- Registriernummer der Ausfühlerin oder des Ausführers
- Besichtigungsort, -datum und Ansprechpartnerin beziehungsweise Ansprechpartner vor Ort
- Warenbeschreibung, botanischer Name und Mengen
- gegebenenfalls durchgeführte Behandlungen einschließlich Protokolle
- gegebenenfalls Importerlaubnis des Einfuhrlandes
- gegebenenfalls Prüfberichte von Laboruntersuchungen

Voraussetzungen

- Einmalige Registrierung des Exporteurs im PGZ-Online
- Gegebenenfalls: Vorlage eines Import Permits (Einfuhrgenehmigung) des Empfängerlandes

Kosten

abhängig vom Untersuchungsaufwand:

- Ausstellung Pflanzengesundheitszeugnis: EUR 17,00
- visuelle Kontrolle der Exportware abhängig vom Zeitaufwand: ab EUR 84,00
- Laboruntersuchung ab EUR 22,22

Verfahrensablauf

- Sie beantragen das erforderliche Pflanzengesundheitszeugnis ausschließlich über www.pgz-online.de beziehungsweise das Vorausfuhrzeugnis oder das Zeugnis für die Wiederausfuhr und die erforderlichen Untersuchungen bei der zuständigen Stelle.
- Nach der Antragstellung erfolgt eine visuelle Inspektion der Exportware sowie gegebenenfalls eine amtliche Laboruntersuchung.
- Nachdem die Schaderregerfreiheit festgestellt wurde und die Einhaltung der Einfuhrbestimmungen des Empfängerlandes geprüft wurden, erfolgt die Ausstellung der genannten amtlichen Dokumente.

Modul	Sachverhalt
	• Der Versand der Dokumente erfolgt auf dem Postweg.
Bearbeitungsdauer	5 bis 8 Werktage, länger bei notwendiger Laboruntersuchung
Frist	mindestens 5 Werktage vor dem Export
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bitte beachten Sie, dass es gegebenenfalls Einschränkungen/ Verbote bei der Einfuhr bestimmter Warenarten geben kann.
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	